RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Gebühren-Reglement E-Ladestationen

Gemeinde Rüschlikon

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck und Gegenstand	3
Art. 4	Vorbehalt	3
II.	**Modalitäten der Erhebung einer Standgebühr**	**3**
Art. 5	Bewirtschaftungsart	3
Art. 6	Standgebühr	4
Art. 7	Pauschale Grundgebühr, Parkgebühren und Umtriebsgebühren	4
Art. 8	Taxierung	4
Art. 9	Rechnungsstellung	4
Art. 10	Erlass und Rückerstattung	4
Art. 11	Vollzug	4
III.	**Schlussbestimmungen**	**4**
Art. 12	Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

[1] Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rüschlikon und Art. 3 Abs. 5 der Parkierungsverordnung erlässt der Gemeinderat dieses Gebührenreglement.

[2] Es ergänzt die Elektromobilitätsstrategie der Gemeinde Rüschlikon (Stand: 9. Dezember 2025), die Beschlüsse des Gemeinderates vom 8. April 2026 und vom 17. Juni 2026 sowie die Broschüre «Parkieren in Rüschlikon, Informationen zum Parkieren in Rüschlikon gemäss der Parkierungsverordnung vom 1. Juni 2021».

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rüschlikon können für das Parkieren in auf gemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben werden.

[2] Dieses Reglement erfasst somit das Parkieren auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Rüschlikon stehen.

[3] Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern mit E-Ladestationen sowie Parkplätze mit E-Ladestationen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen diesem Reglement nicht (vgl. Art. 1 Abs. 3 der Parkierungsverordnung).

Art. 3 Zweck und Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Erhebung einer Standgebühr für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen, die mit einer sogenannten E-Ladestation ausgerüstet sind.

[2] Die Erhebung einer Standgebühr bezweck eine zweckmässige und effiziente Nutzung der vorhandenen öffentlichen E-Ladestationen.

Art. 4 Vorbehalt

Die Parkierungsverordnung sowie die darin enthaltenen Bestimmungen (inkl. Verweisnormen auf das höherrangige Recht, insbesondere zur Ersatzvornahme und Strafbestimmungen sowie zum Strassenverkehrsrecht gemäss Art. 18 ff. Parkierungsverordnung) bleiben vorbehalten.

II. Modalitäten der Erhebung einer Standgebühr

Art. 5 Bewirtschaftungsart

[1] Die Bewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Parkieren richtet sich grundsätzlich nach Art. 3-5 der Parkierungsverordnung.

[2] Gemäss Art. 3 Abs. 5 der Parkierungsverordnung kann der zuständige Gemeinderat für Spezialnutzungen (z.B. Parkfeld für Gehbehinderte, Parkfeld mit Ladestation für Elektrofahrzeuge, Parkverbotsfeld zwecks Güterumschlag) Ausnahmeregelungen treffen. Die Parkflächen müssen signalisiert werden.

Art. 6 Standgebühr

[1] Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen mit E-Ladestationen werden an Werktagen folgende Standgebühren erhoben:

a. während der ersten drei Stunden:	kostenlos
b. ab der dritten Stunde:	CHF 0.10 pro Minute
c. zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr	kostenlos

[2] Die gleichen Standgebühren werden an Wochenenden und Feiertagen erhoben.

Art. 7 Pauschale Grundgebühr, Parkgebühren und Umtriebsgebühren

[1] Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen mit E-Ladestationen ist keine pauschale Grundgebühr und keine Parkgebühr zu entrichten.

[2] Umtriebsgebühren können unter anderem erhoben werden bei: unsachgemässem Abstellen von Fahrzeugen auf den Parkflächen mit E-Ladestationen, beim Abstellen von Fahrzeugen über Zeiträume, welche eine sachgemässe Nutzung überschreiten und bei wiederholten Mahnungen. Die Bemessung der Umtriebsgebühren richtet sich nach dem effektiven Aufwand (z.B. Abschleppdienst).

Art. 8 Taxierung

[1] Die Taxierung im Rahmen dieses Gebührenreglements ist Sache des Gemeinderates.

[2] Einsprachen gegen die Taxierung sind an die Gemeinde Rüschlikon zu richten.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Standgebühr erfolgt über die Applikation «eCarUp» oder eine gleichwertige Applikation. Der Rechnungsbetrag ist umgehend zu bezahlen.

Art. 10 Erlass und Rückerstattung

Die Standgebühr ist in jedem Fall zu erheben und kann nicht erlassen werden. Führ bereits bezahlte Standgebühren kann keine Rückerstattung erfolgen. Auf entsprechende Gesuche um Gutschrift kann nicht eingetreten werden.

Art. 11 Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Rüschlikon am 28. Oktober 2026 genehmigt und tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Fabian Müller	Christian Mühlethaler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber